

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Finanzen
Verantwortung: Frau Franke, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Jahresabschluss 2023

Beratungsfolge

24.06.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
01.07.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt den Jahresabschlusses 2023 zur Kenntnis und überweist ihn an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Schlussberichtes gem. § 59 Abs. 3 GO i.V.m. § 101 GO.

Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die vom Stadtkämmerer bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 (siehe 5.6.1.1) zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Oberhausen stimmt der Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 (siehe 5.6.1.2) zu.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Die Gemeinde hat, gem. § 95 GO NRW i.V.m. § 38 KomHVO, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist, aufzustellen. Gem. den Vorgaben des Neuen Kommunalen Finanzmanagements sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Dies umfasst die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Gem. § 95 GO NRW wurde der Entwurf des Jahresabschlusses vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Oberbürgermeister bestätigt. Nachfolgend werden die wesentlichen Eckdaten des Entwurfes dargestellt:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2023

Der Jahresabschluss 2023 zum Ergebnishaushalt ist gekennzeichnet durch einen Jahresüberschuss, der mit 28.619 TEUR gegenüber dem vom Rat der Stadt ursprünglich beschlossenen Jahresüberschuss (= 169 TEUR) um 28.450 TEUR höher ausfällt.

Der Jahresüberschuss wird –unter Berücksichtigung der vorhandenen Liquidität– zur Reduzierung von Liquiditätskrediten verwendet.

Das Jahresergebnis ergibt sich aus dem Saldo des „ordentlichen Ergebnisses“, des „Finanzergebnisses“ und dem „Außerordentlichen Ergebnis“. Darüber hinaus sind Detailinformationen dem Entwurf des Jahresabschlusses zu entnehmen.

Ergebnisrechnung	Plan 2023 (in TEUR)	Ergebnis 2023 (in TEUR)	Abweichung Ergebnis 2023 Plan 2023
<i>Ordentliche Erträge</i>	961.049	1.016.574	+ 55.525
<i>Ordentliche Aufwendungen</i>	1.017.751	990.372	- 27.379
<i>Ordentliches Ergebnis</i>	- 56.702	26.202	+ 82.904
<i>Finanzergebnis</i>	- 31.671	- 30.882	+ 789
<i>Außerordentliches Ergebnis</i>	88.543	33.300	- 55.243
<i>Jahresergebnis</i>	169	28.619	+ 28.450

(Rundungsdifferenzen)

Finanzrechnung zum 31.12.2023

Der Jahresabschluss 2023 zum Finanzhaushalt ist gekennzeichnet durch einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von - 28.534 TEUR, der gegenüber dem vom Rat der Stadt ursprünglich beschlossenen Finanzmittelfehlbedarf (= - 157.937 TEUR) um 129.402 TEUR niedriger ausgewiesen wird.

Finanzrechnung	Plan 2023 (in TEUR)	Ergebnis 2023 (in TEUR)	Abweichung Ergebnis 2023 Plan 2023
<i>Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	934.397	954.838	+ 20.441
<i>Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	998.010	927.056	- 70.954
<i>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	- 63.614	27.781	+ 91.395
<i>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	63.398	36.364	- 27.034
<i>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	157.721	92.680	- 65.041
<i>Saldo aus Investitionstätigkeit</i>	- 94.323	- 56.316	+ 38.007
<i>Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag</i>	- 157.936	- 28.534	+ 129.402

(Rundungsdifferenzen)

Soweit Aufwendungen – auch erhebliche – erst im Rahmen des Jahresabschlusses (d.h. nach dem offiziellen Buchungsschluss) dem abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich zugeordnet werden können, bedarf es nicht des in § 83 GO NRW bestimmten Verfahrens.

Vielmehr können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit

- der Stadtkämmerer bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (siehe 5.6.1.1),
- der Oberbürgermeister bei der Bestätigung (siehe 5.6.1.1) und
- der Rat bei der Feststellung (siehe 5.6.1.2),

den erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen. Zu den Abschlussbuchungen (nicht abschließend) zählen:

- die Rechnungsabgrenzungen
- die Wertberichtigungen
- die Bildung und Auflösung von Rückstellungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses werden die Abschlussbuchungen, die zu überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen geführt haben, dargestellt.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit bewilligt der Stadtkämmerer/der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen die unter Ziffer 5.6.1.1 dargestellten überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen gem. § 83 (2) Satz 1 GO NRW. Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die Bewilligung zur Kenntnis.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit bewilligt der Rat der Stadt Oberhausen die unter Ziffer 5.6.1.2 dargestellten überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen.

Gemäß Rundverfügung „Haushaltsbewirtschaftung in der Corona Krise“ vom 17.04.2020 und unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit wird auf die Bereitstellung von Druckexemplaren des Jahresabschlusses 2023 verzichtet.

Der Jahresabschluss 2023 ist als PDF-Datei im Ratsinformationssystem hinterlegt, so dass jederzeit die Möglichkeit besteht, den Jahresabschluss 2023 abzurufen.

Anlage/n

1 - Anlage 1 Jahresabschluss 2023

2 - Anlage 2 Übersicht überplanmäßige u. außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen 2023